

Anhang.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

§ 1. Wer innerhalb der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen die in den Bezirkspolizeiverordnungen vom 19. August 1904/18. Dezember 1912 und vom 1. Mai 1897 vorgeschriebenen Anmeldungen innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Zuzuge zu bewirken. Die in diesen Polizei-Verordnungen vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die Verpflichtung, auf Erfordern Legitimationspapiere vorzulegen.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgibt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen die in den gedachten Bezirkspolizeiverordnungen vorgeschriebenen Abmeldungen vor erfolgtem Abzuge zu bewirken.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Umzuge die aufgegebene Wohnung ab- und die neu zu beziehende Wohnung anzumelden.

Zu dieser Meldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind Ausländer (Nicht-angehörige des Deutschen Reiches) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten.

§ 4. Von der durch § 4 Absatz 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 19. August 1904/28. Dezember 1912 begründeten Verpflichtung zur Anmeldung von Hausgenossen zc. sind diejenigen Vermieter ausgenommen, welche das vermietete Haus weder bewohnen noch benutzen, sofern sie ein für allemal einen anderen Hausbewohner der Polizei-Direktion als Stellvertreter in den Meldepflichten bezeichnet haben. In diesem Falle tritt der Stellvertreter ganz an die Stelle des Vermieters.

§ 5. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6. Die Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlage-muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen.

Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 7. Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen auf dem Einwohner-Melbeamte einzureichen. Die eine Ausfertigung erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück.

Bei den Abmeldungen gilt die dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Ausfertigung der Abmeldung zugleich als Abzugsbescheinigung zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.